

POSITION | UMWELTPOLITIK |**BDI-Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED)****7. März 2024****Zusammenfassung**

Die Richtlinie über Industrieemissionen (IED - 2010/75/EU) wird grundlegend neu gefasst. Die Verhandlungen auf europäischer Ebene stehen kurz vor dem Abschluss. Nach Inkrafttreten der sog. IED – vermutlich im ersten Halbjahr 2024 – müssen die Änderungen der Richtlinie innerhalb von 22 Monaten in deutsches Recht umgesetzt werden.

In diesem Papier formuliert der BDI Wünsche an die Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in deutsches Recht.

Die Änderungen der IED bedeuten einen erheblichen finanziellen Mehraufwand und zusätzliche Bürokratie für die Betreiber von Industrieanlagen. Genehmigungsverfahren werden sich erheblich verlängern und noch komplexer werden. Gleichzeitig hat die deutsche Industrie in einem herausfordernden weltwirtschaftlichen Umfeld bereits mit einer Vielzahl von standortspezifischen Nachteilen zu kämpfen. Gerade deshalb dürfen Investitionen nicht erschwert und die notwendige Transformation der Wirtschaft zur Klimaneutralität nicht verzögert werden. Diese Transformation kann bei gleichzeitiger Sicherung unseres Wohlstandes nur mit einer starken industriellen Basis technologisch und ökonomisch gelingen. Folgende Herausforderungen sollten bei der Umsetzung berücksichtigt werden:

Schlanke und unbürokratische Umsetzung

Bei der Umsetzung der IED in deutsches Recht sollte alles dafür getan werden, die Umsetzung möglichst schlank (1:1-Umsetzung) und unbürokratisch vorzunehmen. Bei der Umsetzung müssen alle europarechtlich möglichen Spielräume genutzt werden, um die Genehmigungsverfahren in Deutschland nicht noch weiter zu verlangsamen, sondern zu beschleunigen. Ziel sollte trotz der IED-Umsetzung eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sein, da sonst die Klimaneutralität der Industrie in weite Ferne rückt.

Weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung erforderlich

Zusätzlich sollte jeglicher durch die IED bedingter zusätzlicher bürokratischer Aufwand für die Genehmigungsbehörden und die Anlagenbetreiber gleichzeitig durch Entlastungsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die deutsche Industrie bittet Bund und Länder daher dringend darum, dass parallel zur IED-Umsetzung auch Vorschläge zur weiteren Entbürokratisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgelegt, beschlossen und zügig umgesetzt werden.

Die wichtigsten Forderungen des BDI in diesem Zusammenhang sind:

- **1:1 Umsetzung der IED in deutsches Recht**

Die IED sollte 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden unter Ausnutzung aller nationalen Umsetzungsspielräume. Alle Übergangsvorschriften und Ausnahmetatbestände sollten weitestmöglich berücksichtigt werden.

- **Erreichbare Grenzwerte**

Die Festsetzung von Grenzwerten, Umweltleistungswerten oder Umweltleistungsniveaus sollte unter frühzeitiger Beteiligung der betroffenen Branchen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

- **Umweltmanagementsystem unbürokratisch gestalten**

Das neue Umweltmanagementsystem und seine Bestandteile – zum Beispiel der Transformationsplan oder das Chemikalienmanagement – sollten unbürokratisch und unter Verwendung schon bestehender betriebsinterner Prozesse und Dokumentationen angewendet werden dürfen. Bereits bestehende Managementsysteme (z. B. ISO 14001 oder EMAS) sollten ohne zusätzliche Anforderungen anerkannt werden. Es sollten großzügige Einführungs- und Auditierungsfristen vorgesehen werden.

- **Deep Industrial Transformation ermöglichen**

Die Ausnahmeverordnungen für Unternehmen, die sich in einem tiefgreifenden technologischen Wandel zur Klimaneutralität befinden („Deep Industrial Transformation“), sollten bereits vor dem Jahr 2030 weitreichend anwendbar sein.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
I. Allgemeines	4
1. 1:1 Umsetzung der IED	4
2. Nationale Umsetzungsspielräume nutzen	4
3. Übergangsvorschriften vollständig anwenden	4
4. Weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung vorlegen	5
II. Umsetzungsbedarf im Einzelnen	5
1. BVT-Umsetzung in „allgemein bindenden Vorschriften“	5
• Neue Struktur der Verwaltungsvorschriften sinnvoll.....	5
• Einbeziehung der betroffenen Branchen.....	6
2. Keine Nachteile bei verzögerter BVT-Umsetzung.....	7
3. Verhältnismäßige Festlegung von Emissionsgrenzwerten	7
4. Umweltleistungswerte	8
• Realistische Bandbreiten für Umweltleistungen erforderlich	8
• Umweltleistungsniveaus nicht verbindlich	8
5. Alle Ausnahmetatbestände in deutsches Recht umsetzen	9
6. BVT-Prozess effizienter gestalten	9
7. Anwendung auf Nicht-IED Anlagen ausschließen	10
8. Umweltmanagementsystem effizient und unbürokratisch einführen.....	10
• Weitestgehende Berücksichtigung existierender Umweltmanagementsysteme	10
• Chemikalienmanagementsystem unbürokratisch gestalten	11
• Transformationsplan unverbindlich und schlank umsetzen	11
• Berücksichtigung des Wettbewerbsrechts und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgesheimnissen	11
• Ausreichende Einführungsfristen für UMS und Auditierung notwendig	12
• Einbindung in die Genehmigung unbürokratisch ermöglichen	12
9. Keine neuen Überwachungs- oder Berichtspflichten	12
10. Neue Technologien	13
11. Deep Industrial Transformation schon vor 2030 ermöglichen.....	13
• Anwendung vor 2030 ermöglichen	13
• Anwendungsbereich weit verstehen.....	13
• Verfahren sui generis für die Deep Industrial Transformation einführen	14
• 8-Jahres-Frist als „Soll“-Regelung.....	14
12. Sanktionen und Kompensationen	14
• Keine umsatzbasierten Sanktionen einführen	14
• Schadensersatzansprüche im UHG ausreichend	15
Impressum	15

I. Allgemeines

Die deutsche Industrie hat in einem herausfordernden weltwirtschaftlichen Umfeld mit einer Vielzahl von standortspezifischen Nachteilen zu kämpfen. Dazu gehören auch die Dauer und Komplexität der Genehmigungsverfahren. Diese erschweren Investitionen und verzögern die notwendige Transformation der Wirtschaft zur Klimaneutralität.

Die nationale Umsetzung der geänderten Industrieemissionsrichtlinie (IED) sollte mit einem besonderen Blick auf dieses kritische wirtschaftliche Umfeld erfolgen, denn sie beeinflusst das deutsche Anlagenzulassungsrecht maßgeblich. Daher sollten bei der Umsetzung alle europarechtlich möglichen Spielräume genutzt werden, um die Genehmigungsverfahren nicht weiter zu verlangsamen, sondern zu beschleunigen.

1. 1:1 Umsetzung der IED

Die IED sollte 1:1 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Im „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ vom 6. November 2023 heißt es:

*„Bund und Länder verfolgen das gemeinsame Ziel, den formellen und materiellen Prüfungsumfang auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Diesem Zweck dient auch das **Grundprinzip der 1:1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben** und der gezielten Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume zur Verfahrensbeschleunigung. In die laufende Überprüfung des geltenden Rechts auf Potentiale zur Verfahrensbeschleunigung durch Bund und Länder ist daher auch die entsprechende Umsetzung des EU-Rechts – auch im Hinblick auf bereits vollzogene Umsetzungen – einzubeziehen.“*

2. Nationale Umsetzungsspielräume nutzen

Der Gesetz- und Verordnungsgeber sollte alle nationalen Umsetzungsspielräume nutzen, die die IED europarechtlich vorsieht. Er sollte sich dabei von der Maxime leiten lassen, möglichst wenige zusätzliche Belastungen für Behörden und Anlagenbetreiber einzuführen. Entbürokratisierung und die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sollten immer bei der Umsetzung mitbedacht werden.

3. Übergangsvorschriften vollständig anwenden

Die in der IED vorgesehenen Übergangsvorschriften sollten vollumfänglich in deutsches Recht übernommen werden (Art. 2a IED).

Die Übergangsvorschriften der IED sehen unter anderem vor, dass sog. „alte“ BVT-Schlussfolgerungen noch nach dem bisherigen Recht behandelt werden. Es sollte daher ausdrücklich festgelegt werden, dass für alle BVT-Schlussfolgerungen, die vor dem in der IED vorgesehenen Stichtag bekannt gemacht werden (Veröffentlichung im Amtsblatt der EU 24 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie) das bisherige deutsche Umsetzungsregime weiter gilt. Das heißt, dass zum Beispiel bei der

Grenzwertfestsetzung im Regelfall der oberste Wert der Bandbreite als Grenzwert zur Anwendung kommt. Dies ist auch vor dem Hintergrund notwendig, dass die sog. „alten“ BVT-Merkblätter noch nach den Vorgaben der bisherigen IED diskutiert und beschlossen worden sind.

4. Weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung vorlegen

Jeglicher durch die IED bedingter zusätzlicher bürokratischer Aufwand für die Genehmigungsbehörden und die Betreiber sollte gleichzeitig durch Entlastungsmaßnahmen an anderer Stelle mindestens ausgeglichen werden.

Die deutsche Industrie bittet Bund und Länder daher dringend darum, dass parallel zur IED-Umsetzung und zusätzlich zur aktuellen BImSchG-Novelle auch Vorschläge zur weiteren Entbürokratisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgelegt, beschlossen und zügig umgesetzt werden.

Ein einfaches „business as usual“ kann und darf es nicht geben. Der „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ vom 6. November 2023 kann dabei nur ein Anfang sein.

So sollte im Rahmen der IED-Umsetzung zum Beispiel die Gelegenheit genutzt werden, um die 4. BImSchV europarechtskonform möglichst weitgehend zu entschlacken. Die 4. BImSchV sollte auch daraufhin überprüft werden, ob für bestimmte in Anhang 1 genannte Anlagenarten überhaupt weiterhin die Notwendigkeit einer Genehmigung gegeben ist oder z. B. die Mengenschwellen angepasst werden müssen.

II. Umsetzungsbedarf im Einzelnen

1. BVT-Umsetzung in „allgemein bindenden Vorschriften“

Der BDI spricht sich dafür aus, dass BVT-Schlussfolgerungen im Regelfall durch Verwaltungsvorschriften in deutsches Recht umgesetzt werden, die für die Betreiber maßgeblichen technischen und rechtlichen anlagenspezifische Anforderungen enthalten (zum Beispiel Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungswerte etc.).

- Neue Struktur der Verwaltungsvorschriften sinnvoll**

Aus Sicht des BDI wäre es sinnvoll, zukünftige BVT-Schlussfolgerungen grundsätzlich weitestgehend in branchen-(BVT-)spezifischen normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften umzusetzen, um die neuen Vorgaben praktikabel und anwenderfreundlich zu gestalten. Branchen, deren Anforderungen in einer Rechtsverordnung geregelt sind (z. B. in der 13. BImSchV) sollten die Rechtsverordnung als Regelungsinstrument beibehalten.

Diese Verwaltungsvorschriften können dann für die Umsetzung der „neuen“ BVT-Bestimmungen gelten, die nach der in der IED vorgesehenen Übergangszeit von der EU bekanntgemacht werden.

Die bisherige Umsetzung in einem hybriden System aus Regelungen in der TA Luft, Rechtsverordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und spezifischen wasserrechtlichen Verordnungen ist für die Betreiber von Anlagen, wie auch für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden unübersichtlich, birgt potentielle Rechtsunsicherheiten und hat sich nicht bewährt.

Die Industrie ist der Auffassung, dass man die Umsetzung der IED jetzt dazu nutzen sollte, dieses Regelungsdickicht Schritt für Schritt zu beseitigen.

- Mit dem Erlass der jeweiligen neuen Verwaltungsvorschriften sollten die (Vorsorge-)Regelungen für die einschlägigen IED-Anlagen in Ziffer 5.4 der TA Luft entsprechend aufgehoben werden.
- In Ziffer 5.4. TA Luft sollten langfristig nur noch Anforderungen für Nicht-IED Anlagen niedergelegt sein. Auch sonstige Regelungen in der TA Luft (zum Beispiel zu Energieeffizienz) sollten nur noch für Nicht-IED Anlagen gelten.
- **Die neuen Verwaltungsvorschriften sollten möglichst umfassend alle anlagenspezifischen Anforderungen der IED enthalten** (zum Beispiel Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungswerte etc.).

Die weitergehenden Anforderungen für Anlagen im Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung (z. B. 13. BImSchV) sollten in einem Anhang zu dieser Rechtsverordnung geregelt werden und indikative Werte sollten dann dort ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

• **Einbeziehung der betroffenen Branchen**

Während der Erarbeitung der „allgemein bindenden Vorschriften“ ist eine enge und frühzeitige Einbeziehung der betroffenen Branchen sinnvoll.

- Um die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht zu beschleunigen, sollte die Diskussion zur BVT-Umsetzung bereits im Rahmen der Überarbeitung von BVT-Merkblättern mitgedacht bzw. diskutiert werden.
- Schon im Vorfeld eines formellen Beteiligungsprozesses (zum Beispiel der „Anhörung der beteiligten Kreise“ nach § 51 BImSchG) sollten die betroffenen Branchen vom Umweltbundesamt/Umweltministerium angehört und ihre Expertise eingeholt werden. So kann gewährleistet werden, dass die Umsetzung zügig erfolgen kann.
- Die nationale Expertengruppe, die schon während des BVT-Prozesses beteiligt wird, sollte parallel auch zur Diskussion über die nationale Grenzwertfindung (aber auch hinsichtlich der sonstigen Inhalte der Regelungen, wie Umweltleistungswerten) gehört werden.
- Fachliche Einschätzungen des Umweltbundesamtes und/oder der beteiligten Branchen sollten transparent und ergebnisoffen diskutiert werden.

2. Keine Nachteile bei verzögerter BVT-Umsetzung

Der BDI spricht sich dafür aus, dass eine eindeutige gesetzliche Regelung geschaffen wird, dass die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der BVT erfolgen muss. Zudem muss **eine weitere mindestens dreijährige Übergangsfrist** vorgesehen werden, bis die Betreiber die BVT-Vorgaben einhalten müssen, falls eine Umsetzung in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nicht gelingt.

Verzögerungen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht, die sich in der Vergangenheit bei vielen BVT-Umsetzungen gezeigt haben, dürfen grundsätzlich nicht zu Lasten der Betreiber gehen.

Die IED verlangt Compliance mit den BVT-Schlussfolgerungen innerhalb von vier Jahren nach deren Veröffentlichung, und zwar auch für Bestandsanlagen. In den letzten Jahren wurde dieser Zeitraum allein bei der Umsetzung in allgemein bindenden Vorschriften (Rechtsverordnung oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften) oftmals kaum eingehalten oder sogar überschritten. Die in zum Beispiel § 7 Abs. 1a Nr. 1 BImSchG vorgesehenen Ein-Jahres-Frist ist regelmäßig nicht eingehalten worden.

Gerade bei Rechtsverordnungen, die unmittelbar gegenüber den Betreibern gelten, führt dies zu erheblichen rechtlichen Nachteilen bei den Betreibern. Diese waren faktisch nicht in der Lage, die neuen Anforderungen zeitgerecht in ihren Bestandsanlagen zu erfüllen. Denn bei notwendigen technischen Anpassungen der existierenden Anlagen müssen diese zunächst geplant werden, danach folgt ein Zeitraum für die Beschaffung von Anlagen oder Anlagenteilen, oftmals bedarf es dann weiterer Anzeige- oder Genehmigungsverfahren und danach müssen diese neuen Anlagen/Anlagenteile errichtet werden. Im Regelfall werden bis zu drei Jahre für diese Vorgänge benötigt. Mit Blick auf Anlagen zur Dekarbonisierung der Industrie inklusive der dafür notwendigen Infrastruktur (z. B. der CO2-Abscheidung) kann dies aufgrund der Neuartigkeit der Technologien und dem Mangel an Erfahrungswissen noch länger dauern.

Gerade wegen der neuen komplexen Anforderungen der IED sollte noch strikter auf einen zügigen und trotzdem transparenten Umsetzungsprozess geachtet werden.

Eine unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen nach Ablauf der 4-Jahres-Frist muss explizit ausgeschlossen werden.

3. Verhältnismäßige Festlegung von Emissionsgrenzwerten

- Es sollte ausdrücklich gesetzlich geregelt werden (z. B. im BImSchG und WHG), dass bei der nationalen Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Art. 15 Abs. 3 IED und deren Vollzug durch die zuständigen Behörden der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** anzuwenden ist.

Bei der Anwendung von Art. 15 Abs. 3 IED zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten sind **nicht automatisch die strengsten Werte** anzusetzen. BAT-AEL müssen unter normalen Betriebsbedingungen „erreichbar“ sein. Hier muss zwingend auch die Verhältnismäßigkeit von möglichen nachträglichen Investitionen oder erhöhten Betriebskosten berücksichtigt werden.

- Bei der Festlegung von Grenzwerten nach Art. 15 Abs. 3 IED ist eine transparente Betrachtung und Bewertung **des gesamten BAT-AEL-Bereichs** vorzunehmen.

- Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten im nationalen Recht ist zu berücksichtigen, ob eine BVT-Bandbreite Jahresmittelwerte oder Tagesmittelwerte beschreibt. Sofern für eine Anlagenart ausschließlich BVT-Bandbreiten für Jahresmittelwerte festgelegt worden sind, sollten im nationalen Recht auch nur Jahresmittelgrenzwerte festgelegt werden und keine zusätzlichen Tagesmittel- oder gar Halbstundengrenzwerte. Sofern dessen ungeachtet im nationalen Recht gleichwohl auch Tages- und/oder Halbstundengrenzwerte festgelegt werden, ist zu beachten, dass diese ausreichende Abstände zu den Jahresmittelwerten der BVT-Bandbreiten haben. Es muss klar sein, dass BVT-Jahresmittelbandbreiten auch nur zur Ableitung von nationalen Jahresmittelgrenzwerten herangezogen werden und nicht zur Ableitung von nationalen Tages- oder Halbstundengrenzwerten geeignet sind.
- Die dafür herangezogene Datenbasis ist vom Umweltbundesamt/Umweltministerium offenzulegen und zu diskutieren.
- Den beteiligten Branchen ist genügend Zeit einzuräumen, um sich mit eigenen gutachterlichen Stellungnahmen an dem Diskussions- und Bewertungsprozess zu beteiligen und insbesondere auch Verhältnismäßigkeitsaspekte darzulegen. Diese sind zu berücksichtigen.

4. Umweltleistungswerte

- **Realistische Bandbreiten für Umweltleistungen erforderlich**

Bei der Umsetzung der Bandbreiten für Umweltleistungen sollten realistische Bandbreiten ausgewählt werden.

Umweltleistungswerte nach Art. 15 Abs. 3a IED, die den Betreibern in Form von „bindenden Bandbreiten“ vorgegeben werden, müssen sich auf ganz spezifische Anlagen/Anlagenteile beziehen. In einzelnen Kategorien der Umweltleistungswerte (zum Beispiel bei Wasser- oder Energieverbräuchen, aber auch beim Rohstoffeinsatz) können sich Bandbreiten auch nur auf bestimmte Produktkategorien oder Herstellprozesse erstrecken.

Dies sollte in den anlagen-(BVT-) spezifischen Verwaltungsvorschriften auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten berücksichtigt werden.

Um nicht einen überbordenden Regelungs- und Überwachungsprozess bei den Behörden und den Betreibern in Gang zu setzen, sollte hier sehr zurückhaltend und mit Augenmaß vorgegangen werden. Auch deshalb ist eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Branchen bei der Festlegung der Umweltleistungswerte erforderlich.

- **Umweltleistungsniveaus nicht verbindlich**

Umweltleistungsniveaus für Abfall und Ressourcen müssen „unverbindlich“ bleiben. Das heißt, das Überschreiten eines Umweltleistungsniveaus im Betrieb der Anlage darf keine rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Dies sollte bei der Umsetzung im nationalen Recht klargestellt werden.

Art. 15 Abs. 3a (2) b) IED verlangt u.a. die Festlegung von „indikativen“ Umweltleistungsniveaus für Abfall und Ressourcen. Der Begriff „indikativ“ bedeutet „nicht-bindend“¹.

Die Festlegung von indikativen Umweltleistungsniveaus in Genehmigungen bilden keinen rechtsverbindlichen Genehmigungsinhalt, deren Nicht-Einhaltung nach §§ 20 und 21 BImSchG Untersuchungs-, Stilllegungs- oder Widerrufsmöglichkeiten auslösen kann oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellt. Umweltleistungsniveaus sind damit auch nicht Gegenstand von Umweltinspektionen nach § 52 BImSchG.

Die freiwillige, interne Überwachung von Umweltleistungsniveaus kann aber dem Betreiber wertvolle Hinweise über den Zustand seiner Anlage und der Betriebsprozesse geben und können, wenn dies sinnvoll ist, im Umweltmanagementsystem des Betreibers für diese Anlage zur Anwendung kommen.

5. Alle Ausnahmetatbestände in deutsches Recht umsetzen

Die Ausnahmetatbestände nach Artikel 15 Abs. 4 IED (für Emissionsgrenzwerte) und 15 Abs. 4a und 5 IED (für Umweltleistungsgrenzwerte) sollten vollständig in deutsches Recht umgesetzt und auch angewendet werden.

- Die Ausnahmemöglichkeiten sollten so ausgestaltet werden, dass sie tatsächlich anwendbar und ohne abschreckende verwaltungsrechtliche Hürden durch Betreiber und Behörden durchführbar sind. Insbesondere ist zur Erteilung von Ausnahmen keine aufwendige Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.
- **Es muss auch weiter möglich sein, abstrakt-generelle Ausnahmen in Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften festzulegen.**
- Die Ausnahmemöglichkeiten sollten **in allen betroffenen Rechtsgebieten** umgesetzt werden – z. B. auch im Wasserrecht.

6. BVT-Prozess effizienter gestalten

- Der BVT-Prozess muss grundsätzlich effektiver gestaltet werden. Die Überarbeitung des BVT-Leitfadens nach Art. 13 IED sollte hierzu genutzt werden.
- Zugleich muss der nationale Begleitprozess gestärkt und die Einbindung der beteiligten Branchen verbessert werden. Unter anderem sollte die Erarbeitung einer deutschen Position im Sevilla-Prozess aufgrund der Relevanz für die Industrie (und dem Umsetzungsbedarf) durch das UBA/BMUV sowie bereits unter Beteiligung des BMWK (und der Industrie) erfolgen.

Eine formalisierte Beteiligung des BMWK und der betroffenen Industrie in einem fachlichen Konsultationsprozess würde die Aus- und Bewertung der Daten auf eine breitere fachliche

¹ vgl. dazu auch <https://www.duden.de/rechtschreibung/indikativ> und Verwendung des Begriffes in anderen europäischen Rechtsakten wie z. B. Richtlinie 2019/1831 (indicative occupational exposure limit values)

Basis stellen und das fachliche Gewicht der Stellungnahmen der Vertreter der Bundesregierung im BREF-Prozess erhöhen und deren Wirkmächtigkeit steigern.

7. Anwendung auf Nicht-IED Anlagen ausschließen

Es muss durch eindeutige Regelungen sichergestellt werden, dass die Anforderungen der IED in Deutschland nicht für Anlagen gelten, die nicht unter den Anwendungsbereich der IED fallen. Dies gilt insbesondere für Emissionsgrenzwerte, Umwelleistungsniveaus, Umwelleistungsgrenzwerte und sonstige betriebliche Anforderungen. Dies ist auch in den branchenspezifischen BVT-Verwaltungsvorschriften eindeutig festzulegen.

Es ist im BVT-Prozess zudem zwingend darauf zu achten, dass nicht Anlagen in einem BVT-Dokument mit betrachtet werden, die nicht der IED unterliegen.

8. Umweltmanagementsystem effizient und unbürokratisch einführen

Die nationalen Vorgaben für ein Umweltmanagementsystem (UMS) sollten möglichst effizient eingeführt werden, um die durch das Umweltmanagementsystem entstehende zusätzliche Bürokratie so gering wie möglich zu halten.

- **Weitestgehende Berücksichtigung existierender Umweltmanagementsysteme**
- Unternehmen, die bereits Umweltmanagementsysteme für ihre Standorte eingeführt haben (z.B. Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder EMAS, Energiemanagementsystem nach ISO 50001) müssen die Dokumentation zum Nachweis der Anforderungen des IED-UMS nutzen können.
- In der Umsetzungsgesetzgebung ist sicherzustellen, dass nicht über die Anforderungen des Art. 14a IED hinaus zusätzliche Anforderungen an ein UMS gestellt werden. Das bestehende ISO 14001 Managementsystem ist in seiner Struktur zum Beispiel ausreichend, um ein Chemikalienmanagementsystem oder einen Transformationsplan zu integrieren.
- Die in der Praxis etablierte Matrix-Zertifizierung mit Rezertifizierungsaudits alle drei Jahre sollte bei der UMS-Auditierung nach der IED berücksichtigt werden. Den Unternehmen muss es durch ausreichende Einführungsvorschriften (siehe unten) möglich sein, dass sie ihre Auditzyklen zum Beispiel nach der ISO 14001 und der IED harmonisieren können.
- Es muss ausgeschlossen werden, dass die Überwachungsbehörde im Rahmen der Umweltinspektion nochmal das Umweltmanagementsystem überprüft. Doppelprüfungen müssen vermieden werden.
- Durch im Audit festgestellte Mängel beim IED-UMS dürfen nicht dazu führen, dass Genehmigungsverfahren verzögert werden. Hier sind geeignete Instrumente einzuführen und zu regeln, wie sie sich auch bei den Audits nach ISO 14001 etabliert haben, so etwa Fristen für Nachbesserungen, um die Konformität wieder herzustellen.

- **Chemikalienmanagementsystem unbürokratisch gestalten**

- Das Chemikalienmanagementsystem (CMS) nach Art. 14a (2) d) IED sollte so in deutsches Recht umgesetzt werden, dass bereits existierende Chemikalienverzeichnisse und -inventare (z. B. Gefahrstoffverzeichnis gem. GefStoffV, Sicherheitsbericht nach StörfallVO) so weit wie möglich genutzt werden können.
- Eine zusätzliche Risikobewertung ist nicht erforderlich, weil das europäische Risikobewertungssystem (REACH) und die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern von Stoffen und Zubereitungen im Regelfall ausreichend sind, um die Vorgaben der IED zu erfüllen.
- Zusätzliche betriebliche Stoffuntersuchungen gegenüber Anforderungen bestehender Rechtsbereiche sind zu vermeiden.

- **Transformationsplan unverbindlich und schlank umsetzen**

Der Transformationsplan nach Artikel 27d IED, der Bestandteil des IED-UMS werden soll, sollte schlank und unverbindlich („indikativ“) ausgestaltet werden.

- Die Aufnahme des Transformationsplans in einer Genehmigung (Art. 27d Abs. 2 IED) muss unverbindlich erfolgen, das heißt (wie auch schon oben zu den Umweltleistungswerten ausgeführt) darf eine Abweichung von dieser Genehmigungsbestimmung keine rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Dies gilt auch für Abweichungen, die im Rahmen einer Auditierung festgestellt wurden.
- Es sollten im Transformationsplan selbst keine zu detaillierten Ausführungen zu den in Artikel 27d Abs. 1 IED ausgewiesenen Themen verlangt werden.
- Bei der Ausgestaltung des delegierten Rechtsaktes durch die EU-Kommission nach Art. 27d Abs. 4 IED muss besonders darauf geachtet werden, dass nicht die Ausführungsverordnung zum Transformationsplan im Emissionshandelsbereich (Durchführungsverordnung (EU) 2023/2441 der Kommission vom 31. Oktober 2023) als Vorbild übernommen wird. Im Rahmen der IED sind deutlich niedrigere Anforderungen an den Transformationsplan zu stellen.

- **Berücksichtigung des Wettbewerbsrechts und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Die Ausgestaltung des Transformationsplans muss im Einklang mit europäischem und nationalem Wettbewerbsrecht stehen.

- Betreiber dürfen nicht gezwungen sein, in der Veröffentlichung des Transformationsplans (als Teil der Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems, Art. 27d Abs. 3 IED) zum Beispiel Angaben zu geplanten Investitionen und deren Kosten oder die Verwendung bestimmter Rohstoffe oder Betriebsmittel/Energien zu machen. Diese Angaben können wettbewerbsrelevante Informationen enthalten und Marktteilnehmern unzulässige Informationen zugänglich machen.

- Zudem muss der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei der Veröffentlichung sichergestellt sein.
- **Ausreichende Einführungsfristen für UMS und Auditierung notwendig**

Für die betriebliche Einführung eines UMS nach der IED ist ein **Zeitraum von 2 Jahren** ab dem Inkrafttreten der nationalen Umsetzungsvorschrift vorzusehen.

Danach ist eine Frist **von weiteren 2 Jahren** vorzusehen, in denen das UMS zum ersten Mal auditiert werden soll. In diesem Zeitraum ist auch zu evaluieren, ob diese Frist noch einmal verlängert werden muss.

Die Zahl der IED-Anlagen in Deutschland ist die höchste in ganz Europa (nach UBA-Angaben Stand September 2023: **14153 Anlagen**²). Viele dieser Anlagen/Standorte – gerade auch von mittelständischen Betreibern – verfügen bislang über kein UMS, so dass dieses zunächst eingeführt werden muss. Die Erfahrung zeigt, dass dafür bis zu zwei Jahre benötigt werden.

Zudem müssen bei tausenden Betreibern von IED-Anlagen die Auditierungen nach den IED-UMS Regelungen vorgenommen werden. Um hier nicht an Kapazitätsengpässen im Auditoren-Markt zu stoßen, sind weitere zwei Jahre Zeit für eine Erst-Auditierung erforderlich.

Damit können auch die Unternehmen, die bereits zertifizierte UMS nach ISO 14001 eingeführt haben, ihren Audit-Zyklus (Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits – Matrix-Zertifizierung) an die EU-Zertifizierung anpassen und einen zeitlichen Audit-Gleichlauf erreichen. Dies spart erheblichen finanziellen und zeitlichen Aufwand in den Betrieben.

- **Einbindung in die Genehmigung unbürokratisch ermöglichen**

Die Verankerung des UMS in der Anlagengenehmigung (Art. 14 (1) (ba) IED) muss unbürokratisch möglich sein.

Es ist ausreichend, dass durch eine Nebenbestimmung in der Genehmigung festgelegt wird, dass die Anlage über ein der deutschen Umsetzungsnorm (zum Beispiel einer Management-Verordnung nach dem BImSchG) entsprechendes und auditiertes UMS verfügt.

In diesem Zusammenhang sind auch keine weitergehenden Antragsunterlagen vom Betreiber in einem Genehmigungsverfahren erforderlich.

9. Keine neuen Überwachungs- oder Berichtspflichten

Bei der Umsetzung der Überwachungsanforderungen des Art. 14 (1) b) bb) IED ist darauf zu achten, dass keine neuen Melde- oder Berichtspflichten für die Anlagenbetreiber entstehen.

² <https://www.thru.de/thrude/auswertung/top-thema/automatisches-archiv/liste-deutscher-industrieanlagen-nach-der-industrieemissions-richtlinie-ie-rl/>

10. Neue Technologien

- Die Anwendung von innovativen Technologien sollte genehmigungsrechtlich schlank und unbürokratisch ermöglicht werden. Etwaige Ausnahmebestimmungen sollten genutzt werden (Art. 27 b und Art. 27 c IED)
- Auch könnten zum Beispiel Förderprogramme die Einführung von innovativen Technologien beschleunigen.
- Der Schutz neuer/innovativer Technologien muss gewahrt bleiben (Patentschutz sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), ansonsten wird der Wettbewerb verzerrt.
- Neue Technologien müssen auch ohne den vorherigen Umweg über das europäische Innovationszentrum (ElZ) realisiert werden können.

11. Deep Industrial Transformation schon vor 2030 ermöglichen

- **Anwendung vor 2030 ermöglichen**

Die Regelungen zur „Deep Industrial Transformation“ (Art. 27e IED) müssen schon vor dem Jahr 2030 anwendbar sein.

Die deutsche Industrie befindet sich bereits in der Transformation zu einer klimaneutralen Produktionsweise, was auch dem (gegenüber der EU ambitionierteren) deutschen Klimaziel einer Klimaneutralität bis 2045 geschuldet ist.

Es würde dem Transformationsprozess schaden, wenn die Unternehmen bis zum Jahr 2030 warten müssten, um die Regelung der IED anzuwenden. Die Umsetzung in deutsches Recht muss daher zeitnah erfolgen und rechtssicher anwendbar sein.

- **Anwendungsbereich weit verstehen**

Möglichst viele Anlagen sollten die Regelung zur „Deep Industrial Transformation“ nutzen können.

Beispielsweise sind alle Anlagen, deren Stilllegung gesetzlich bereits konkret und anlagenscharf geregelt ist (z. B nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, KVBG) Anlagen, die sich in einem tiefgreifenden industriellen Wandel im Sinne von Art. 27e Absatz 2 IED befinden. Ein Ersatz³ der stillzulegenden Anlage im Sinne des Art. 27e Absatz 2 IED ist immer dann anzunehmen, wenn

³ Es sollte berücksichtigt werden, dass der Ersatz ggf. in verbundenen Unternehmen stattfindet. Auch sollte berücksichtigt werden, dass der Ersatz einer stillzulegenden Anlage ggf. auch schon vor der Stilllegung durch eine neue Anlage erfolgen kann.

die betroffene Anlage durch eine neue Anlage (z.B.: H2-GTKW, Elektrolyseur, Speicher, Rückverstromungseinheit, EE-Anlage, o.Ä.) im räumlichen Zusammenhang⁴ zu dem bisherigen Anlagen-Standort ersetzt wird. Bei der Anwendung von Artikel 27e Absatz 2 IED muss der räumliche, sachliche, gesellschaftsrechtliche sowie zeitliche Zusammenhang zwischen Stilllegung und Ersatz der Anlage jedoch weit ausgelegt werden. Eine Einzelfall-Bewertung unter Würdigung der jeweils gegebenen Umstände ist für die sach- und zweckgemäße Anwendung von Artikel 27e Absatz 2 IED unabdingbar.

- **Verfahren sui generis für die Deep Industrial Transformation einführen**

Es sollte ein besonderes und sehr unbürokratisches **Verfahren sui generis** zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung von Art 27e Absatz 1 und 2 geregelt werden. Die herkömmlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG eignen sich hierfür nicht.

Die Tatbestandsmerkmale und Voraussetzungen der Art 27e Abs. 1 Buchst. a-c und Abs. 2 Buchst. a-c bedürfen eines eigenen gesondert geregelten Verwaltungsverfahrens. Ersatzweise sollte auch ausdrücklich der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ermöglicht werden.

Die Regelungen zur Deep Industrial Transformation müssen in allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verankert werden (BImSchG und WHG).

- **8-Jahres-Frist als „Soll“-Regelung**

Die 8-Jahres-Frist des Art. 27d Abs. 1 und Abs. 2 IED sollte nicht in das freie Ermessen der Behörden gestellt, sondern als verbindlicher Regelfall („Soll“-Regelung) ausgestaltet werden.

Dies ist ein wichtiges Signal an die Industrie und gibt Rechtssicherheit für den Umbau oder die Stilllegung von Anlagen im Rahmen von Transformationsprojekten.

12. Sanktionen und Kompensationen

- **Keine umsatzbasierten Sanktionen einführen**

Das im deutschen Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht angelegte Sanktionsregime ist ausreichend, um die Anforderungen der IED zu erfüllen. Insbesondere eine in Art. 79 Abs. 2 Satz 2 IED ermöglichte umsatzbasierte Sanktion sollte nicht im deutschen Recht eingeführt werden.

Die Spielräume bei der Umsetzung (siehe Art. 79 Abs. 2 dritter Satz IED), die in Deutschland aufgrund des weit ausgebauten Umweltstrafrechts bestehen, sollten genutzt werden.

⁴ Der „räumliche Zusammenhang“ ist eine Anleihe aus dem EEG und wird dort weit verstanden, gerade weil das Wort „unmittelbar“ nicht davorsteht. Darum geht es auch hier, denn zwischen dem Standort der stillzulegenden Anlage und der Ersatzanlage kann schon mal eine Kreis- oder Bundeslandgrenze liegen; ggf. auch eine Landesgrenze – die Unternehmen agieren in einem europäischen Binnenmarkt – und das sollte die Anwendung von Artikel 27e IED nicht behindern.

- **Schadensersatzansprüche im UHG ausreichend**

Eine Ausweitung des Schadensersatzregimes des Umwelthaftungsgesetzes durch die neue IED ist nicht erforderlich. Voraussichtlich muss aber der Anhang des UHG an den IED-Anlagenkatalog angepasst werden.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

BDI Dokumentennummer: D1892